
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/222
8. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 100 d)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/54/588/Add.4)*]

54/222. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/115 vom 20. Dezember 1995, 51/184 vom 16. Dezember 1996 und 52/199 vom 18. Dezember 1997 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

mit Befriedigung feststellend, dass die meisten Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹ ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

feststellend, dass für das Protokoll von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen² sechzehn Ratifikationen vorliegen, und zu den notwendigen Maßnahmen zur Erleichterung des Inkrafttretens des Protokolls von Kioto zum frühestmöglichen Zeitpunkt auffordernd,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Argentiniens für die Ausrichtung der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Natio-

¹ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

² FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3.

nen über Klimaänderungen, die vom 2. bis 14. November 1998 stattfand und zur Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires³ führte,

feststellend, dass die fünfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 25. Oktober bis 5. November 1999 in Bonn (Deutschland) stattfand,

Kenntnis nehmend von dem auf der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedeten Beschluss 1/CP.5⁴, in dem die Bedeutung einer erfolgreichen sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien hervorgehoben wird, vor allem hinsichtlich der Herbeiführung von Beschlüssen über die rasche und volle Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires, und erfreut über die in dem Beschluss enthaltene Vereinbarung, den Verhandlungsprozess im Vorfeld der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu intensivieren,

erfreut über das großzügige Angebot der Regierung der Niederlande, die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Vertragsparteien, gründliche Vorbereitungen zu treffen, damit auf dieser Tagung weitere Fortschritte erzielt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung, die Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen zu billigen, vorbehaltlich einer Überprüfung bis spätestens 31. Dezember 2001 im Benehmen mit dem Generalsekretär mit dem Ziel, die von beiden Parteien für wünschenswert erachteten Änderungen vorzunehmen⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, in dem die Generalversammlung gebeten wird, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber zu entscheiden, ob die Konferenzbetreuungskosten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen aus ihrem ordentlichen Haushalt finanziert werden können, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten hierzu geäußerten Auffassungen⁶,

im Hinblick auf den mündlichen Bericht des Generalsekretärs und die beratende Stellungnahme zur Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen,

sowie im Hinblick darauf, dass der Generalsekretär in Ziffer 9 der Resolution 50/115 ersucht wurde, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 diejenigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, deren Einberufung die Konferenz in diesem Zeitraum für notwendig erachtet,

³ FCCC/CP/1998/16/Add.1, Beschluss 1/CP.4.

⁴ Siehe FCCC/CP/1999/6/Add.1.

⁵ Ebd., Beschluss 22/CP.5, Ziffer 2.

⁶ Ebd., Ziffer 1.

1. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die das Protokoll von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen² noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun, damit es in Kraft treten kann;
2. *fordert* alle Vertragsparteien *auf*, auch künftig wirksame Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹ nachzukommen, im Einklang mit dem Grundsatz einer gemeinsamen, wengleich unterschiedlichen Verantwortung;
3. *ermutigt* alle Länder, die notwendigen Arbeiten für das rasche Inkrafttreten des Protokolls von Kioto und seine Durchführung konstruktiv voranzutreiben;
4. *billigt* die Fortsetzung der vom Generalsekretär angeratenen und von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung beschlossenen institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen⁵;
5. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁷ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁸, nach geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;
6. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und anderen internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkünfte, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die weitere Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern;
7. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. Dezember 2001 im Benehmen mit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die Funktionsweise dieser institutionellen Verbindung zu prüfen, mit dem Ziel, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die beide Parteien für wünschenswert erachten, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;
8. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten Beschlüssen;

⁷ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

⁸ A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

9. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*87. Plenarsitzung
22. Dezember 1999*